



**Achte Satzung zur Änderung  
der Akademischen Zwischenprüfungsordnung  
der Universität Bayreuth  
für ein Studium mit dem Abschluss eines Magister Artium  
sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien  
Vom 30. März 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Akademische Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluss eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien vom 1. Dezember 1997 (KWMBI II 1998 S. 106), zuletzt geändert durch Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird in § 49 Abs. 1 wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung zu den Veranstaltungen Experimentalphysik I bis III sowie dem Physikalischen Grundpraktikum im Umfang von fünf SWS.“

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

**§ 2**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. März 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. März 2007, Az.: A 3258 – I/1.

Bayreuth, 30. März 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. März 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. März 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. März 2007.